

Satzung der Stadt Burgstädt über die Benutzung der Stadtbibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.02.2012

Der Stadtrat der Stadt Burgstädt hat auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 55, ber. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010, in seiner Sitzung am 06. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnützige, öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Burgstädt.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Nutzern verschiedene Medien geistig-kultureller Art unter den im weiteren festgelegten Bedingungen zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung können Gebühren erhoben werden.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die Medien entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den im Weiteren festgelegten Bedingungen zu nutzen. Im Falle einer Gebührenerhebung ist der Nutzer Gebührenschuldner.

§ 3 Nutzer

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbibliothek Burgstädt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen, der das 7. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Anmeldung

- (1) Jeder Nutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei mit dem Personalausweis o.ä. aus.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters, der sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung eventuell anfallender Gebühren verpflichtet. Der Personalausweis o.ä. des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung durch die eigenhändige Unterzeichnung des Anmeldeformulars an und erklärt sich gleichzeitig mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten nach Absatz 4 einverstanden.
- (4) Für die Anmeldung sind personenbezogene Angaben zum Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum erforderlich.
- (5) Änderungen der personengebundenen Daten sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (6) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbibliothek bleibt.
- (7) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber.

§ 5 Datenschutz

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl vom 13.12.1991, Seite 401) ist die Bibliothek zur Erhebung der in § 4 Abs. 2 angegebenen Daten ermächtigt.
- (2) Die gemäß § 4 Abs. 2 erhobenen Daten können zu statistischen Zwecken ausgewertet werden. Dabei ist es untersagt, den Namen, Vornamen, den Tag und Monat der Geburt im Zusammenhang mit den übrigen Daten nach § 4 Abs. 2 abzugleichen bzw. auszuwerten.

§ 6 Entleiher, Verlängerung, Vormerkungen

- (1) Jeder Nutzer hat freien Zugang zu allen Regalen und sucht sich die Bestandseinheiten selbst aus. Der Nutzer lässt vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert alle Medien verbuchen. Die Entleiher aller Medien kann nur gegen Vorlage des Benutzerausweises erfolgen.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:
 - Videos und DVD eine Woche,
 - Zeitungen und Zeitschriften eine Woche,
 - für alle anderen Medien vier Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Verlängerung innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Fristen gestellt wird. Die Verlängerung kann maximal zweimal für die Dauer der Grundleihfrist (§ 3 Abs. 2) gewährt werden. Danach ist das entliehene Medium zwingend zurückzugeben.
Der Antrag kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail unter Angabe des Vor- und Zunamen des Nutzers, der Buch- oder Mediennummer und des Fälligkeitstermins der Rückgabe erfolgen.
- (4) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Begründete Fälle sind zum Beispiel:
 - Medien, für die eine lange Vorbestellzeit bestehen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien fristgemäß zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Mitnahme von Medien untersagt und eine ausschließliche Nutzung in den Bibliotheksräumen festgelegt werden.
Ausnahmefälle sind zum Beispiel:
 - besonders wertvolle Medien (alte, historische Materialien)
 - Medien, die nur einmalig vorhanden sind.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
Für die verspätete Rückgabe werden Gebühren gemäß den Festlegungen in § 9 und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (8) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (9) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden.

§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderung, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Verluste, Beschädigungen und Beschmutzungen sind dem Bibliothekspersonal der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Aus vorangegangener Benutzung entstandene Schäden an den Medien sind am Tag der Ausleihe bzw. sofort mit Feststellung dem Personal der Stadtbibliothek mitzuteilen.
- (4) Jeder Nutzer entleiht die Medien auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Tonträger und Videos stichprobenartig auf Mängel. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die

Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen am Abspielgerät des Benutzers auftreten.

- (5) Für jede Art von Beschädigungen oder für den Verlust von Medien ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß den im jeweils gültigen Gebührenverzeichnis getroffenen Festlegungen schadensersatzpflichtig.

§ 8 Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich beim Aufenthalt in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- (2) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind nicht gestattet.
- (3) Für Garderobe und Taschen wird seitens der Stadt Burgstädt keine Haftung übernommen. Taschen und dergleichen sind vor der Benutzung der Bibliothek im Taschenschrank unter Verschluss aufzubewahren.
- (4) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 9 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

- (1) Die Stadtbibliothek Burgstädt stellt zwei Internetarbeitsplätze bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können.
- (2) *Zugangsberechtigung* – Zugangsberechtigt sind Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis verfügen. Kinder und Jugendliche bis zu 12 Jahren dürfen das Internet nur unter Aufsicht des Bibliothekspersonals benutzen.
- (3) *Nutzungsbedingungen* – Die Internetarbeitsplätze können während der Öffnungszeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich eine telefonische Voranmeldung. Sollte ein Nutzer seinen Termin nicht pünktlich wahrnehmen, kann dieser an andere Interessenten weitergegeben werden. Die Nutzungsdauer pro Nutzer ist zunächst auf bis zu 60 Minuten pro Tag beschränkt, kann jedoch überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Ist ein Internetarbeitsplatz nicht belegt, kann er ohne Anmeldung in Abstimmung mit dem Personal der Stadtbibliothek genutzt werden. Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen. Ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- (4) *Inhaltliches* – Die gezielte Suche, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die rechtswidrigen Charakters sind, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unabsichtlich derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen. Eine kommerzielle Nutzung des Internetarbeitsplatzes, z.B. für Bestellungen über Online-Shops oder Werbung ist nicht erlaubt. Das Chatten ist nicht erlaubt. Das Versenden von e-Mails ist über Drittanbieter erlaubt, sofern der Benutzer nachweislich über eine bereits vorhandene e-Mail-Adresse verfügt.
- (5) *Technisches* – Das Herunterladen von Dateien ist nicht möglich. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nach dem Urheberrechtsgesetz –UrhG- vom 09. September 1965 nicht gestattet. Das Mitbringen und Anschließen externer Geräte ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal gestattet. Ausdrücke gefundener Informationen sind möglich, aber kostenpflichtig. Es ist nicht gestattet, mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software etc. auf den Rechnern zu installieren oder von dort auszuführen. Manipulationen an der Hard- und Software sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen sind die daraus resultierenden Kosten für notwendige Reparaturen durch den Verursacher zu ersetzen. Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte ist

ausschließlich dem Bibliothekspersonal vorbehalten. Treten Störungen auf, ist umgehend das Personal zu informieren. Für die auf Grund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung.

- (6) *Urheberrecht* – Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (7) Nutzer, die einen Verstoß gegen die vorgenannten Regeln zu Benutzung des Internets feststellen, haben dies unverzüglich dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (8) *Haftung* – Die Stadtbibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte, deren Verfügbarkeit, deren Richtigkeit und Virenfreiheit keine Haftung. Die Stadtbibliothek haftet nicht für jegliche Folgen oder Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internets entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich, bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Ausleihe aller Medien werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für den Ersatz eines in Verlust gegangenen Benutzerausweises gelten folgende Gebühren:
 - Erwachsene 2,00 €
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,00 €
- (4) Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, entstehen für die Aufforderung zur Abgabe je angefangener Kalenderwoche Verwaltungsgebühren. Die Gebühren werden mit Rückgabe oder der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung durch die Mitarbeiter der Bibliothek fällig.

Diese betragen pro Woche und pro Medium:

- für Videos und DVD's
 - Erwachsene 2,50 €
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,50 €
- für alle anderen Medien
 - Erwachsene 0,50 €
 - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 0,25 €.

Die Versäumnisgebühren werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € pro Medium erhoben.

- (5) Werden die Medien trotz zweifacher Erinnerung nicht innerhalb von acht Wochen nach Ende der Leihfrist zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Wiederbeschaffungswert zzgl. einer Einarbeitungsgebühr von 5,00 € pro Medium als Ersatz gefordert. Dieser Mediensatz wird durch die Stadtkasse gemahnt und vollstreckt. Sämtliche Auslagen, die durch schriftliche Aufforderungen anfallen, gehen zu Lasten des säumigen Nutzers.
- (6) Bei Verlust eines Mediums sind die Kosten für eine Neuanschaffung zu ersetzen und eine Einarbeitungsgebühr von 5,00 € zu entrichten. Gleiches gilt für Beschädigungen in dem Ausmaß, dass eine Reparatur unmöglich geworden ist.
- (7) Die Gebühren entstehen am Tag nach Ablauf der Leihfrist und sind 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
- (8) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Gebühren für die Internetnutzung

- (1) Für die Nutzung eines Internet-Arbeitsplatzes in der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Die Gebühren entstehen mit Beginn der Nutzungszeit. Gebührenschuldner ist der zugewiesene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebühren betragen pro angefangene 15 Minuten und Arbeitsplatz 0,50 €.
- (3) Für den Ausdruck einer Seite bis A4 schwarz werden 0,10 € berechnet.
- (4) Für den Ausdruck einer Seite bis A4 farbig werden 0,15 € berechnet.
- (5) Die Gebühren sind nach Ende der Nutzungszeit direkt bar zu bezahlen.

§ 12 Ausschluss

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burgstädt bekannt gegeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Burgstädt und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 30.10.2007 außer Kraft.

Burgstädt, den 07.02.2012

Naumann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Burgstädt Anzeiger vom 23.02.2012 (4. Ausgabe Februar 2012)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
